

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 28. November 2017

Seite 1 von 2

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf



Aktenzeichen VI 4
bei Antwort bitte angeben

Jasmin Mux
Telefon 0211 855-3330
Telefax 0211 855-
jasmin.mux@mags.nrw.de

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, in der Hebammenkunde, der Logopädie, der Ergotherapie und der Physiotherapie

Hier: Anhörung des fachlichen zuständigen Ausschusses

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich den vom Kabinett gebilligten Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, in der Hebammenkunde, der Logopädie, der Ergotherapie und der Physiotherapie zur Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Die Verordnung ist die Rechtsgrundlage für die Erprobung von akademischen Ausbildungsangeboten in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen in Nordrhein-Westfalen. Sie enthält die Ziele, allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme. Sie ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Im Jahr 2018 soll die Verordnung umfassend novelliert und neu erlassen werden. Bis zu dem Neuerlass soll für die Modellträger und die Studierenden eine rechtssichere Fortführung der bereits genehmigten Modellstudiengänge sichergestellt werden. Dies gewährleistet der anliegende Verordnungsentwurf, indem die Verordnung über den 31. Dezember 2017 hinaus bis zum 31. September 2018 verlängert wird.

Im Übrigen wird auf die ebenfalls beigefügte Begründung verwiesen.

Zum Inkrafttreten dieser Verordnung bedarf es der vorherigen Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags. Dabei gehe ich davon aus, dass der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu hören sein wird.

Ich bitte Sie, die entsprechende Weiterleitung der beigefügten Kopien dieser Vorlage zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



(Karl-Josef Laumann)

1 Anlage (60-fach)

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben
zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege,
in der Hebammenkunde, der Logopädie, der Ergotherapie
und der Physiotherapie**

Vom X. Monat 2017

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 126) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses:

Artikel 1

In § 7 Satz 3 der Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, in der Hebammenkunde, der Logopädie, der Ergotherapie und der Physiotherapie vom 25. Februar 2010 (GV. NRW. S. 177), die durch Verordnung vom 12. November 2014 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „30. September 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2017

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Begründung

Zur Erprobung von akademischen Ausbildungsangeboten in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen wurde im Jahr 2010 die Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, in der Hebammenkunde, der Logopädie, der Ergotherapie und der Physiotherapie erlassen. Diese Landesverordnung enthält die Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme. Grundlage für die Verordnung sind die bundesgesetzlichen Modellklauseln in den jeweiligen Berufsgesetzen sowie das nordrhein-westfälische Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetz (GBWEG).

Die Regelungen der bisherigen Verordnung finden auf Modellvorhaben, die bis zum 31. Dezember 2014 genehmigt wurden, bis zum 31. Dezember 2017 Anwendung. Den Modellträgern wurden dementsprechend nur bis zum 31. Dezember 2014 Genehmigungsbescheide erteilt. Diese Bescheide sind befristet bis zum 31. Dezember 2017. Die Genehmigung neuer Modellvorhaben sowie die Änderung bereits genehmigter Studiengangskonzepte sind auf Grundlage der derzeitigen Verordnung nicht möglich.

Aufgrund der Novellierung der bundesgesetzlichen Modellklauseln plant das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen den Neuerlass der Verordnung. Die landesrechtlichen Regelungen sollen an die bundesrechtlichen Regelungen angepasst werden. Hierfür bedarf es jedoch zunächst der Novellierung des GBWEG. Das zuständige Ministerium bereitet die entsprechenden Verfahren bereits vor. Die Novellierung des GBWEG und der Neuerlass der Verordnung sind bis zum Auslaufen der Verordnung am 31. Dezember 2017 nicht mehr realisierbar. Daher wird die Verordnung über den 31. Dezember 2017 hinaus bis zum voraussichtlichen Neuerlass verlängert. Bei der Verlängerung handelt es sich mithin um eine Übergangsregelung. Mit Inkrafttreten des Neuerlasses wird die Übergangsregelung durch die neu erlassene Verordnung abgelöst.

Auf Grundlage der verlängerten Verordnung können die bis zum 31. Dezember 2017 befristeten Genehmigungsbescheide durch neue Bescheide ersetzt werden. Die Modellstudiengänge können somit bis zur neuen Modellphase fortgeführt werden. Dies dient der Planungs- und Rechtssicherheit dieses grundrechtsrelevanten Bereiches. Durch die Verlängerung der Verordnung und die Schaffung einer gesicherten Rechtsgrundlage wird Nordrhein-Westfalen weiterhin seiner Verantwortung gegenüber den Modellträgern und den Studierenden gerecht.